

Referent Bürgermeister D. Groß: Sodann hat sich eine Differenz bei §. 21 herausgestellt. Im Gesetzentwurfe lautet sie: „Die Ausschreibung außerordentlicher Armenanlagen erfolgt in den Städten nach §. 92 der allgemeinen Städteordnung, auf dem Lande nach §. 64 der Landgemeindeordnung. Eigenthümer bewohnbarer oder nicht bewohnbarer Grundstücke, die ihren wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Heimathsbezirks haben, sind lediglich bei Ausschreibung von Grundanlagen nach Maßgabe des Werths ihres innerhalb des letztern gelegenen Grundbesizes, mithin abgesehen von ihrem sonstigen persönlichen Vermögen oder Erwerbe, beizuziehen.“ Ich will nur erwähnen, daß man in der ersten Kammer beschloß, die Citate wegzulassen, womit die zweite Kammer einverstanden ist. Ferner wurde beschlossen, noch einen Zusatz hinzuzufügen, nämlich den: „Es bleibt jedoch der Armenbehörde überlassen in die Anlage nach Befinden die freiwilligen Beiträge einzurechnen,“ um nicht die Personen mit beizuziehen, welche vielleicht bei der freiwilligen Unterzeichnung oder Einsammlung schon mehr gegeben haben, als sie nach der gezwungenen Anlage zu geben schuldig wären. Hiermit hat die zweite Kammer sich einverstanden erklärt, mit der einzigen Veränderung, daß gesagt werde: „Es bleibt jedoch nachgelassen, in die Anlage u. s. w.“

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer diese kleine Veränderung genehmigen wolle? — Wird einstimmig genehmigt. —

Referent Bürgermeister D. Groß: Es wurde jedoch noch in Folge eines bei der Berathung in der Kammer gestellten Antrags folgender Zusatz hinzugefügt: „Wo exemte Grundstücke mit städtischen oder ländlichen Gemeinden unter sich einen Heimathsbezirk bilden, bewendet es bei dem nach Verträgen, insbesondere den bei Bildung der Heimathsbezirke getroffenen Vereinigungen, früheren Entscheidungen oder Herkommen feststehenden Repartitionsfuße auf die einzelnen Gemeinden und exemten Grundstücke. In Ermangelung eines solchen ist zunächst eine Vereinigung unter den Betheiligten zu versuchen. Kommt dieselbe nicht zu Stande, so ist die eine Hälfte des Betrags nach Verhältnis des Flächenraums der unter dem Pflug getriebenen Grundstücke, die andere nach dem Personal- und Gewerbesteuerfuße der sämtlichen, einen selbstständigen Haushalt führenden Einwohner zu vertheilen. Die Aufbringung der einzelnen Quoten in den einzelnen Gemeinden erfolgt in Gemäßheit der bestehenden Gesetze.“ Den von der ersten Kammer beschlossenen Zusatz lehnte jedoch die zweite Kammer bei der Berathung ab, und wollte lediglich bei dem Gesetzentwurfe verbleiben, obwohl die Majorität ihrer Deputation angerathen hatte, ebenfalls einen Zusatz, jedoch in anderer Fassung anzunehmen. Dieser Beschluß der zweiten Kammer hat ein Separatvotum der 17 in der zweiten Kammer befindlichen Rittergutsbesitzer hervorgerufen, die das Gutachten der Majorität der Deputation zu dem ihrigen gemacht haben, welches so lautet: „Kommt dieselbe nicht zu Stande, so ist von

der vorgesezten Regierungsbehörde für die exemten Grundstücke die Beitragsmodalität in folgender Art festzusetzen. Sind diese Grundstücke kleiner oder nicht bedeutend größer, als andere bäuerliche Besitzungen desselben Heimathsbezirks, so ist der Beitrag diesen Letzteren gleich zu bestimmen. Sind sie aber mit Inbegriff dabei etwa vorhandener wüster Güter bedeutend größer, als die Besitzungen der Ganzbauern oder Vollhüfner des Heimathsbezirks, so ist für den gedachten Complex der Beitrag auf das Doppelte, Dreifache oder höchstens Vierfache der Letzteren festzustellen. Diese Feststellung kann aber zwangsweise erst dann stattfinden, wenn der Fall der Aufbringung von Anlagen nach §. 21 wirklich eintritt.“ Bei der vereinigten Deputation hatte man die Ansicht, daß man sich diesem Separatvotum anschließen könnte, jedoch mit der Modification, den Eingang folgendergestalt zu fassen: „Kommt Vereinigung nicht zu Stande, so ist von der vorgesezten Regierungsbehörde für die exemten Grundstücke „„provisorisch bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung nach Einführung des neuen Grundsteuersystems““ die Beitragsmodalität in folgender Art festzusetzen.“ Hiernach würde in einem solchen Falle der Rittergutsbesitzer das Doppelte, nach Befinden Dreifache, höchstens Vierfache desjenigen zu zahlen haben, was ein Ganzbauer beitragen muß, je nach Verhältnis des Umfangs der Grundstücke. Damit wurde noch der Antrag in der Schrift gestellt: „daß im Falle in dem Heimathsbezirke ein Ganzbauer oder Vollhüfner nicht vorhanden, der Beitrag nach einem, einer landüblichen Hufe entsprechenden Complexen von Grundstücken bemessen werde.“ Die Deputation der zweiten Kammer wollte sich mit dieser Bestimmung vereinigen, und wird sie der zweiten Kammer in Vorschlag bringen. Es ist dahinzustellen, ob die geehrte Kammer gemeint ist, diesem Beschluß ebenfalls beizutreten.

Prinz Johann: Ich will mir einige Worte über die Sache erlauben. Der Unterschied zwischen dem Vorschlage, den wir Ihnen anzurathen uns bewogen fühlen, und dem frühern Beschlusse der ersten Kammer besteht in folgenden Punkten. Einmal ist der Maßstab der exemten Grundstücke ein verschiedener; anstatt der frühern Eintheilung nach der Personalanlage. Es soll jetzt das exemte Grundstück beurtheilt werden nach dem Rusticalgrundstück, und wenn es bedeutend höher ist, höchstens bis zu dem Vierfachen beizusteuern haben, als das bäuerliche. Dieser Vorschlag ist einfacher, und scheint sich für ein Interimisticum besser zu eignen, als der Vorschlag der ersten Kammer. Der zweite Vorschlag ist, daß die Beitragsmodalität bloß provisorisch gilt bis zu Einführung eines neuen Grundsteuersystems, indem nicht ausgesprochen werden soll, daß dann der Grundsteuermaßstab angelegt werden soll. Ich würde diesen letzten Maßstab in solchen Verhältnissen immer nicht für ganz angemessen erachten. — Der dritte Unterschied ist der Antrag in die Schrift. Es ist dies kein Unterschied von dem frühern Vorschlage, sondern bloß eine Modification des Separatvoti und des Majoritätsdeputationsgutachtens der jen-